

Windpark Pfaffenhofen

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinde Pfaffenhofen liegt eine Anfrage für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen auf dem Stromberg vor. Die geplanten Windkraftanlagen werden von einem Vorhabenträger auf kommunalen Waldgrundstücken gebaut. Private Waldflächen sollen nicht berührt werden. Bau und Betrieb wird in Form von Bürgerwindrädern geschehen. Hierfür wird eine Bürgerenergiegenossenschaft gegründet, welche zusammen mit der Gemeinde Pfaffenhofen und dem Vorhabenträger in der BürgerEnergie Pfaffenhofen GmbH & Co. KG organisiert sein wird. Der Unternehmenssitz und damit auch die Steuerpflicht werden in Pfaffenhofen sein.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Um die baden-württembergischen Klimaschutzziele zu erreichen, muss der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter massiv steigen. Dabei hat die Windkraft mit der Photovoltaik das größte Ausbaupotential und verfügt über herausragende Möglichkeiten zur Treibhausgasminde rung. Hierfür sollen mehr Flächen im Staatswald und auch im Körperschaftswald für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden. Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, wurde ein Mindest-Flächenziel für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Höhe von 2 Prozent der Landesfläche festgelegt.

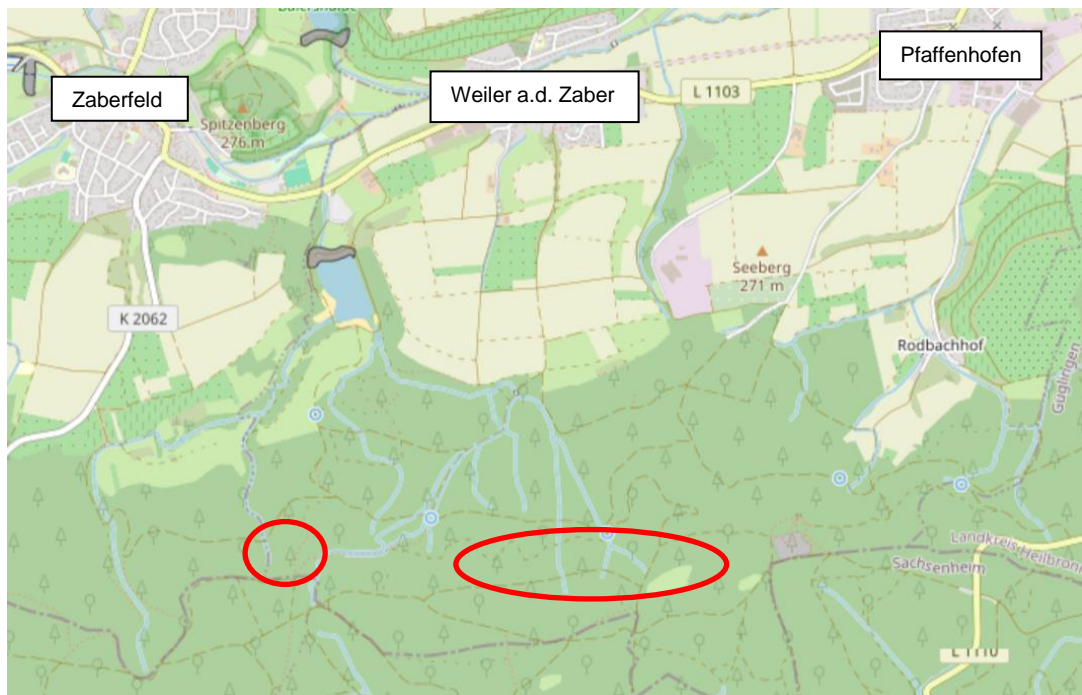
Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Im Zuge der Umsetzung des KlimaG BW wird zudem der Regionalverband Heilbronn-Franken insgesamt 1,8% der Regionsfläche als Windkraftflächen festlegen (vgl. laufende Teilfortschreibung des Regionalplans 2020). Dies bedeutet jedoch auch, dass nach Erreichen des 1,8%-Ziels geplante Windkraftanlagen an allen sonstigen Standorten ihre Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verlieren und nur noch eine Privilegierung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB besitzen. Diese setzt u.a. eine Widerspruchsfreiheit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans voraus.

Vor diesem Hintergrund stimmte der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen am 25. September 2024 für einen Antrag auf eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans der GVV Oberes Zabergäu. Aufgrund dieses Beschlusses beantragt die Gemeinde Pfaffenhofen hiermit die 10. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Der Änderungsbereich setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen, welche beide am südlichen Rand des Gemeindegebiets von Pfaffenhofen, auf dem Stromberg liegen. Der westliche Teilbereich hat eine Fläche von ca. 3,1 ha und umfasst einen Teil des Flurstücks 1291, Gemarkung Weiler. Der östliche Teilbereich hat eine Fläche von ca. 18,5 ha und umfasst einen Teil des Flurstücks 3982, Gemarkung Pfaffenhofen und ebenfalls einen Teil des Flurstücks 1291,

Gemarkung Weiler (vgl. nachstehender Übersichtsplan und beigefügter zeichnerischer Teil der beantragten Änderung des Flächennutzungsplans).



Lage Änderungsbereich

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Pfaffenhofen, den 25. September 2024

Carmen Kieninger
Bürgermeisterin

Anlagen:

Zeichnerischer Teil der beantragten Änderung des Flächennutzungsplans